

Richtlinie zur Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene in der Gemeinde Thelkow

1. Rechtliche Grundlage

- 1.1. Die Gemeinde Thelkow gewährt ab dem 01.01.2022 gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2022 für jedes neugeborene Kind unter Einhaltung der Festlegungen nach Punkt 2.2. ein Begrüßungsgeld in Höhe von **200,00 €**.
- 1.2. Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige und einmalige Zuwendung, die ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

2. Anspruchsberechtigte und Anspruchsvoraussetzungen

- 2.1. Anspruchsberechtigt sind der oder die jeweiligen Personensorgeberechtigte/n.
- 2.2. Das Begrüßungsgeld wird einmalig für jedes neugeborene Kind gezahlt, dessen Geburt durch Geburtsurkunde amtlich bestätigt wurde. Weiterhin muss die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes für mindestens 12 Monate ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Thelkow gemeldet sein.

3. Verfahren

- 3.1. Das Begrüßungsgeld ist innerhalb von 3 Monaten nach Geburt des Kindes/der Kinder beim Amt für Zentrale Dienste im Rathaus der Stadt Tessin unter Verwendung des anliegenden Formulars schriftlich zu beantragen. Eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes ist mit einzureichen.
- 3.2. Die entsprechenden Antragsformulare sind zusätzlich im Amt für Zentrale Dienste sowie auf der Internetseite der Stadt Tessin erhältlich.
- 3.3. Der Antrag ist grundsätzlich durch den oder die Personensorgeberechtigte/n zu stellen.
- 3.4. Der Bewilligungsbescheid wird erst erteilt, wenn durch das Einwohnermeldeamt Tessin die Eintragung des Kindes im Einwohnermelderegister vorgenommen wurde. Der Nachweis zum Hauptwohnsitz der Mutter erfolgt verwaltungsintern und muss nicht durch den/die Antragsteller/in erbracht werden. Der/die zuständige Sachbearbeiter/in hat sich nach Antragseingang den entsprechenden Auszug aus dem Einwohnermeldeamt anzufordern.
- 3.5. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist vom zuständigen Sachbearbeiter auf dem Antragsformular mittels Unterschrift zu bescheinigen. Der Auszug aus dem Einwohnermeldeamt für den/die Anspruchsberechtigte/n und für das Kind sowie die Kopie der Geburtsurkunde des Kindes sind den Akten beizulegen.
- 3.6. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes des Landes M/V.

4. Zuständigkeit

Die Aufgaben der Bearbeitung und Gewährung von Begrüßungsgeld werden dem Amt für Zentrale Dienste Stadt Tessin übertragen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Thelkow, den 27.03.22

Skottki
Bürgermeister Gemeinde Thelkow

